

Bundessozialgericht

- 8a RU 8/79 -

Verkündet am
19. Dezember 1979

.....

als UrkBeamter
der GeschStelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

Der 8a Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1979
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 27. November
1978 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger auch dessen außer-
gerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu
erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger gegen den Beklagten Anspruch auf Entschädigungsleistungen wegen der Folgen eines Unfalles hat.

Der 1914 geborene Kläger und der Zeuge W S (S.) sind mit ihren Hausgrundstücken unmittelbare Nachbarn. Am 19. Januar 1974 wollte S. in seinem Garten ein Kinderkarussell für seinen Enkel aufbauen, der mit seinen Eltern im selben Haus wohnt und das auch von seinen zwei in einem anderen Ort wohnenden Enkeln benutzt werden sollte. Nachdem S. den etwa drei bis vier Meter hohen Mast bereits einbetoniert hatte, mußte noch ein Rad mit einem Durchmesser von 1,35 m und einem Gewicht von etwa 25 kg auf diesen Mast aufgesetzt und mit vier Schrauben befestigt werden. S. war dazu nicht in der Lage. Der Kläger, der ihn von seinem Nachbargrundstück aus beobachtet hatte, erbot sich, S. zu helfen. Er bestieg eine etwa vier Meter hohe Leiter neben dem Mast, wobei er ein Seil, an dem das Rad befestigt war, in der Hand hielt, stellte sich mit je einem Bein auf die gegenüberliegenden vorletzten Sprossen und versuchte, das Rad mit Hilfe des Seiles in die Höhe zu ziehen. Als er das Rad etwa einen Meter hochgezogen hatte, kippte er mit der Leiter um und brach sich dabei den ersten Lendenwirbelkörper. Am Nachmittag desselben Tages montierten S. und sein Sohn das Rad. Der Kläger wurde bis zum 7. März 1974 stationär behandelt, war anschließend weiter arbeitsunfähig und trägt seitdem ein Stützkorsett.

Der Beklagte lehnte es ab, den Arbeitsunfall zu entschädigen, weil das Aufstellen des Kinderkarussells weder eine haushaltsübliche Tätigkeit noch eine nicht gewerbsmäßige Bauarbeit gewesen sei (Bescheid vom 25. Januar 1977; Widerspruchsbescheid vom 21. März 1977).

Das Sozialgericht (SG) Kassel hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 29. Juni 1978). Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG sowie den Bescheid des Beklagten in der



Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben und den Beklagten verurteilt, dem Kläger das Ereignis vom 19. Januar 1974 als Arbeitsunfall zu entschädigen. Es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 27. November 1978).

Der Beklagte hat Revision eingelegt. Er rügt eine Verletzung der §§ 539 Abs 2 und 657 Abs 1 Nrn 3 und 7 der Reichsversicherungsordnung (RVO):

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. November 1978 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 29. Juni 1978 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision des Beklagten ist unbegründet. Sie ist zurückzuweisen.

Das ISG hat den Beklagten zu Recht verurteilt, die Folgen des Unfalls des Klägers vom 19. Januar 1974 aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu entschädigen, weil der Kläger im Unfallzeitpunkt versichert war. Nach dem für nachbarschaftliche unentgeltliche Gefälligkeitsleistungen als Anspruchsgrundlage allein in Betracht kommenden § 539 Abs 2 RVO sind gegen Arbeitsunfall Personen versichert, die wie ein nach § 539 Abs 1 RVO Versicherter tätig werden; das gilt auch bei nur vorübergehender Tätigkeit. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) braucht weder eine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit zu bestehen, noch sind die Beweggründe des Handelns maßgebend. Grundsätzlich schließen daher auch Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste den Versicherungs-



schutz nicht aus (BSGE 5, 168, 173; 15, 292, 294; SozR 2200 § 539 Nr 49; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 8. Aufl, Band II, S. 475 ff, 476 b II f). Es muß sich aber um eine Tätigkeit handeln, die von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen (BSG aaO). Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG waren diese Voraussetzungen erfüllt, als der Kläger versuchte, seinem Nachbarn S. dabei zu helfen, das Rad des Kinderkarussells auf dem bereits einbetonierten Mast zu befestigen. Dem Versicherungsschutz steht nicht entgegen, daß die betreffende Tätigkeit dem Unternehmen nicht in einem wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Maße dient (BSGE 25, 102, 104; Brackmann aaO S. 476 a); sie darf nur nicht ganz unbedeutend sein (SozR Nr 16 zu § 537 RVO aF). Das beabsichtigte Anbringen des Rades forderte aber einen nicht unbedeutenden Arbeitsaufwand und war für den erstrebten Erfolg, nämlich das funktionsgerechte Aufstellen des Karussells wesentlich. Die Tätigkeit des Klägers ging über eine gelegentliche, kurzfristige oder einmalige Handreichung hinaus. Sie war für S. ebenso bedeutsam wie etwa das Pflücken einiger Körbe Obst (SozR Nr 16 zu § 547 RVO aF) oder das Anschieben eines Pkw's (BSGE 35, 140 ff).

Zu Unrecht meint der Beklagte, der Kläger sei unversichert gewesen, weil S. kein Unternehmen betrieben habe, vielmehr das Karussell zu seiner eigenen Freude und zur Unterhaltung seiner Enkelkinder habe aufstellen wollen. Das gemeinsame Betreiben eines Hobbys sei aber eine unversicherte Tätigkeit. Er übersieht dabei zunächst, daß der Kläger und S. nicht eine Tätigkeit leisten wollten, die einem gemeinsamen, ihren beiderseitigen Interessen gleichermaßen entsprechenden Ziel dienen sollte. Leistet jemand im eigenen Interesse eine Tätigkeit auf eigenes Risiko, so steht es der Annahme seiner Unternehmereigenschaft nicht entgegen, daß er keinen Geschäftsbetrieb oder eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausübt (BSGE 14, 1, 2; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl Stand: März 1979, § 658 Anm 7). So ist etwa der Haushaltungsvorstand Unternehmer hinsichtlich der



in seinem Haushalt anfallenden Tätigkeiten (SozR 2200 § 539 Nr 2; Lauterbach, aaO, § 627 Anm 10; Vollmar, SozVers 1975 S 127, 129), ebenso derjenige, der eine nicht-gewerbsmäßige Bauarbeit ausführt oder der nichtgewerbsmäßige Halter von Kraftfahrzeugen oder Reittieren (§ 658 Abs 2 Nr 2 RVO). Da bei der Versicherung nach § 539 Abs 2 RVO weder eine wirtschaftliche noch eine persönliche Abhängigkeit erforderlich ist, die Tätigkeit vielmehr nur "arbeitnehmerähnlich" sein muß, tritt dabei auch die Eigenschaft des "Unternehmers" weitgehend zurück. Da, wie noch zu zeigen sein wird, S. eine Bauarbeit leistete, wobei ihm der Kläger behilflich sein wollte, kann dahinstehen, ob und unter welchen Voraussetzungen andere Freizeitbeschäftigungen unter Unfallversicherungsschutz stehen können.

Weitere Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO ist, daß die geleistete Tätigkeit arbeitnehmerähnlichen Charakter hat. Das kann nicht losgelöst von den tatsächlichen und rechtlichen Umständen, unter denen sich die Tätigkeit vollzieht, beurteilt werden (BSGE 31, 275, 277; SozR 2200 § 539 Nrn 14 und 49; Urteil vom 30. April 1979 - 8a RU 38/78 -). Die isolierte Betrachtung der einzelnen Arbeitsleistung reicht allein nicht aus, um die Tätigkeit als arbeitnehmerähnlich zu kennzeichnen. Nicht jede noch so geringfügige Tätigkeit begründet den Versicherungsschutz (SozR Nr 16 zu § 537 RVO aF, Urteil vom 26. Januar 1978 - 2 RU 9/77 -). Vielmehr muß die Tätigkeit nach Art, Umfang und Zeitdauer Ähnlichkeit mit einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses haben. Auch das war hier der Fall. Der Kläger wollte nicht selbständig nach eigenem Wissen und Können für S. oder in dessen Auftrag tätig werden, er wollte ihm vielmehr im Rahmen seiner vermeintlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Aufstellung des Karussells behilflich sein, ohne daß dies weder eine nach Umfang und Zeitdauer unbedeutende Handreichung noch eine typischerweise unter Nachbarn übliche geringfügige Gefälligkeit war (Urteil vom 30. April 1979 - 8a RU 38/78 -).

Entschädigungspflichtiger Versicherungsträger ist der Beklagte. Bei nach § 539 Abs 2 RVO versicherten Tätigkeiten ist derjenige Versicherungsträger ebenso zuständig, bei dem der



Unternehmer versichert ist, wie für die Entschädigung von Unfällen, die in seinem Unternehmen Beschäftigte (§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO) erleiden. Es ist hier nicht entscheidungserheblich, ob die Tätigkeit des S. seinem Haushalt zuzurechnen ist oder ob die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu sogenannten Eigen- oder Regiearbeiten (BSGE 34, 240, 243; 38, 6, 7; 43, 10, 11 ff) heranzuziehen sind, woraus sich die Zuständigkeit des Beklagten nach § 657 Abs 1 Nr 3 RVO ergäbe. Jedenfalls leistete S. eine sogenannte kurzfristige nichtgewerbsmäßige Bauarbeit, wofür der Beklagte nach § 657 Abs 1 Nr 7 ebenfalls zuständiger Versicherungsträger ist. Ohne Zweifel nahm das Aufstellen des Karussells nicht mehr als sechs Arbeitstage in Anspruch. Im Regelfall handelt es sich um Eigenarbeiten, die natürliche oder juristische Personen für sich selbst oder für Freunde, Verwandte oder Nachbarn ausführen (Lauterbach, aaO, § 657 Anm 15). Das Gesetz umschreibt den Begriff "Bauarbeiten" selbst nicht. Brauchbare Anhaltspunkte können insoweit jedoch, wie der Kläger und der Beklagte übereinstimmend ausführen, aus baurechtlichen Vorschriften entnommen werden. So bezeichnet etwa die Hessische Bauordnung vom 6. Juli 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen -GVBl- 101) in § 2 Bauwerke als künstliche ober- oder unterhalb des Erdbereichs hergestellte Sachen, die mit dem Erdboden verbunden und nicht ohne weiteres frei oder nur begrenzt auf einem festen Unterbau beweglich sind, und als fliegende Bauten Bauwerke, die bestimmt sind, ihren Aufstellungsort kurzfristig zu wechseln und so eingerichtet sind, daß sie häufiges Aufstellen und Zerlegen gestatten. In § 1 der 1. Verordnung über Ausnahmen von der Baugenehmigungs- und Anzeigepflicht vom 20. Oktober 1960 (GVBl 217) sind in Nr 11 von der Genehmigungs- und Anzeigepflicht ausgenommen das Errichten privater auf den Grundstücksfreiflächen befindlicher Bauwerke, die dem Spielen der Kinder dienen, wie Sandkästen, Planschbecken und Schaukeln. Die Hessische Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl 1, 339) besagt in ihrem § 2 Abs 1 Satz 2 Nr 4, daß als bauliche Anlagen iS des Satzes 1 auch Sport-, Spiel-, Camping- und Zeltplätze sowie sonstige mit festen Einrichtungen versehene Anlagen für Erholung und Freizeit gelten. Nach § 89 Abs 1 Nr 31 aaO sind genehmigungs- und anzeigefrei die

"Errichten" und Landesgesetz von Urteilenlichen An



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel- und Sportplätzen dienen, wie ... Klettergerüsten und Toren für Ballspiele." Danach ist auch das hier in Frage stehende Kinderkarussell ein Bauwerk oder eine bauliche Anlage, zumal es als Ganzes mit dem Boden fest verbunden war. Nicht entscheidend ist, daß der Kläger nicht bei der gesamten Herstellung des Bauwerks mitgearbeitet hat, sondern nur bei dem Anbringen des Rades helfen wollte. Mag dies für sich gesehen auch keine Bauarbeit im eigentlichen Sinne gewesen sein, so stellte es doch einen wesentlichen, für die Fertigstellung des Bauwerks, nämlich das Aufstellen und Zusammensetzen des Karussells notwendigen Arbeitsvorgang dar (vgl. SozR Nr 3 zu § 657 RVO und BSGE 34, 240, 244 aE).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.

